

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V - Allgemeine Umweltpolitik
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.3.3/0009-V/4/2012	Up/Fu/Mi	3425	14.5.2012
23.3.2012	Dr. Elisabeth Fuherr		

Verordnung über mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte in IG-L-Sanierungsgebieten/ STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zu einer Verordnung über mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte in IG-L-Sanierungsgebieten und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Mit der IG-L-Novelle 2010 wurde der BMLFUW ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMWFJ per Verordnung Verwendungsbeschränkungen für mobile Maschinen und Geräte in Sanierungsgebieten anzuordnen. Mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben soll diese Verordnungsermächtigung gemäß § 13 Abs 3 IG-L ausgeschöpft werden.

Die Verordnung soll an die Stelle geltender Bestimmungen der Landeshauptleute über mobile technische Maschinen und Geräte treten und diese ersetzen.

Aus Sicht der betroffenen Wirtschaft ist eine mit dieser Verordnung intendierte bundesweit einheitliche Regelung für mobile Maschinen und Geräte gegenüber unterschiedlichen regionalen Maßnahmen grundsätzlich vorzuziehen.

Zugleich ist darauf zu achten, dass Eingriffe in Eigentumsrechte nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und mit größter Behutsamkeit zulässig sind. In diesem Sinne begrüßen wir die vorgesehene Möglichkeit der Nachrüstung mit Partikelfilter, um Maschinen und Geräte auch in Sanierungsgebieten einsetzen zu können. Wir weisen in dem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass die in den Erläuterungen für Partikelfilter genannten Kosten längst überholt sind. Nach aktuellen Recherchen liegen die Preise für Partikelfilter heute bei ca 10.000 Euro.

Generell zeichnet sich der vorliegende Entwurf durch ein praxisnahes und ausgewogenes Gesamtkonzept aus, weshalb er aus Sicht der WKÖ grundsätzlich mitgetragen werden kann. Abgesehen von einigen Detailfragen, die noch zu klären sind und die wir unten näher ausführen, können wir der Verordnung jedoch nur dann zustimmen, wenn zumindest zwei wesentliche Voraussetzungen für die Akzeptanz der darin vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen von mobilen Maschinen und Geräten erfüllt werden:

Einerseits ist im Verordnungstext eine „**Opting-Out-Klausel**“ aufzunehmen, wonach im Einzelfall ein Gerät bzw eine Maschine im Sanierungsgebiet auch dann zum Einsatz kommen darf, wenn nach genau festgelegten Kriterien eine Nachrüstung mit Partikelfilter nicht in Frage kommt. Andererseits ist der vorgesehene **zeitliche Stufenplan**, wonach schrittweise Offroad-Geräte in Sanierungsgebieten nicht mehr eingesetzt werden dürfen, anzupassen. Die Unternehmen brauchen eine ausreichende Vorlaufzeit, um ihre Dispositionen im Hinblick auf die Verwendungsbeschränkungen zu treffen, weshalb Einsatzbeschränkungen von Maschinen und Geräten erstmalig nicht vor dem 1.4.2013 greifen sollten.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1

In die Liste der hier genannten Ausnahmen sollten sachlich gerechtfertigt auch Maschinen bzw Fahrzeuge mit Dualantrieb (Elektro- und Dieselantrieb) unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass die Geräte zu den entsprechenden Zeiten und in den entsprechenden Gebieten nur mit Strom betrieben werden.

Entsprechend dem IG-L gehen wir davon aus, dass Fahrzeuge, die zur Kanalreinigung, zur Schneeräumung oder zur Straßenreinigung eingesetzt werden, jedenfalls von der Verordnung ausgenommen sind.

Um Ungleichheiten zu vermeiden, sollten unter „Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit“ auch Fahrzeuge der gewerblichen Forstunternehmer (Gewerbe der Baumfällung und Rodung, Holzschlägerung, Holzzerkleinerung ua) fallen.

Zu § 1 Abs 2

Die hier vorgesehene Einschränkung von der Ausnahme sollte gestrichen werden, da anderenfalls Fahrzeuge der Klasse N doppelt von Maßnahmen erfasst wären - einerseits nach der vorliegenden Verordnung und andererseits nach einer Verordnung gemäß § 10 IG-L.

Abs 2 sollte daher lauten: „Fahrzeuge der Klasse N im Sinne des § 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr 267 in der jeweils geltenden Fassung.“

Zu § 1 Abs 5

Die höchstzulässige Dauer des Einsatzes mobiler Notstromaggregate von 50 Stunden sollte nicht auf das Kalenderjahr, sondern sinnvollerweise auf den Geltungszeitraum der Verordnung, wie er in § 2 definiert ist, abgestellt werden. Einerseits wäre damit die Regelung mit § 2 konsistent, andererseits wäre damit sichergestellt, dass Vergnügungsveranstaltungen reibungslos durchgeführt werden können.

Zu § 1 Abs 6

Richtigerweise sollen mobile Maschinen und Geräte, die in einer genehmigten Betriebsanlage eingesetzt werden, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sein. Die vorliegende Formulierung könnte allerdings zu Unklarheiten bzw zu einer unsachgerechten Diskriminierung von Maschinen und Geräten führen, die zB in einer Betriebsanlage zum Einsatz kommen, die gemäß § 76 GewO (Anzeigeverfahren) genehmigt worden ist. Solche wären nach der vorliegenden Formulierung, wonach deren Betrieb von einer Genehmigung umfasst sein muss, von der Ausnahme ausgeschlossen. Um diese Ungleichheiten zu verhindern, sollte darauf abgestellt werden, dass die Maschinen und Geräte **in einer genehmigten Betriebsanlage eingesetzt werden.**

Wir ersuchen daher um folgende Formulierung des Abs 6:

„...mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die im Rahmen einer gemäß der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr 194/1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 150/2004 oder dem Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 genehmigten Betriebsanlage oder gemäß dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr.38/1999 genehmigten Tätigkeit oder Anlage eingesetzt werden.“

Beim MinroG ist auf die genehmigten „Tätigkeiten“ und „Anlagen“ abzustellen, da gemäß MinroG keine „Betriebsanlagen“, sondern „Bergbauanlagen“ sowie Tätigkeiten, die in § 2 Abs 1 MinroG taxativ aufgezählt sind, genehmigt bzw bewilligt werden. Gemäß § 118 MinRoG ist „unter einer Bergbauanlage jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.“ Der Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass gemäß MinRoG Bergbauanlagen „bewilligt“ und die in § 2 Abs 1 aufgezählten Tätigkeiten „genehmigt“ werden.

Zu § 2

Es ist sehr zu begrüßen, dass gemäß § 5 der BMLFUW aktuelle Informationen über die räumliche Ausdehnung von Sanierungsgebieten, in denen § 2 anzuwenden ist, auf der Internetseite zur Verfügung stellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Normunterworfenen ist es aber erforderlich, dass bereits in § 2 darauf Bezug genommen wird, andernfalls Unklarheit darüber besteht, ob ein Sanierungsgebiet gemäß § 2 vorliegt oder nicht.

§ 2 sollte daher lauten: „In Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs 8 IG-L, die aufgrund von mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} in einem Kalenderjahr in einem Programm gemäß § 9a IG-L festlegt oder in einer Verordnung gemäß § 10 IG-L verordnet wurden **und die gemäß § 5 auf der Internetseite des BMLFUW veröffentlicht sind**, dürfen mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März jedes Jahres“.

Zu § 2 Abs 1

Wie bereits eingangs betont, ist die Vorlaufzeit bei einer Verwendungsbeschränkung bereits ab 1.10.2012 viel zu kurz gegriffen. In der Tabelle des Abs 1 ist daher das Datum des Inkrafttretens der Verwendungsbeschränkungen sowohl für die Leistung 130 bis 560 kW als auch für 18 bis 37 kW auf 1.4.2013 zu ändern.

Zu § 3

Wir begrüßen sehr, dass bestimmte Maschinen und Geräte, bei denen es sich entweder um Spezialanfertigungen handelt, oder die sich durch besonders hohe Investitionskosten, lange Einsatzdauer und geringe Einsatzzeiten auszeichnen, von der Verordnung ausgenommen werden.

Da die Bahn unbestrittenermaßen ein umweltfreundliches Transportmittel ist, sollten in die Ausnahmeliste auch sämtliche mit Kompressionszündungsmotor betriebene mobile Bahninstandhaltungsmaschinen (zB Schwellen-, Kippmaschinen, Universal- und Schraubmaschinen) aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs 4

Wir weisen lediglich darauf hin, dass die im Klammerausdruck verwendete Formulierung „Technische Büros“ überholt ist. Mit BGBl. I Nr 42/2008 (GewO-Novelle 2008) wurde in § 134 GewO die Bezeichnung des reglementierten Gewerbes „Technische Büros“ in Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) geändert. Die Bezeichnung „Technische Büros“ wurde gestrichen. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben empfiehlt es sich, auch in der gegenständlichen Verordnung die gewerberechtlich korrekte Bezeichnung zu verwenden.

Zu Anlage 1

Um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen, ersuchen wir dringend um eine Klarstellung zu Anlage 1 in Verbindung mit § 4 dahingehend, dass die Überprüfung der Anforderungen an einen Partikelfilter jedenfalls nicht Gegenstand der Überprüfung gemäß § 4 ist, sondern mit dem Konformitätsnachweis durch den Partikelfilterhersteller (gemäß Anlage 2) abgedeckt ist.

Fehlende Stichtagsregelung

Im Entwurf fehlt eine Stichtagsregelung betreffend die Frage, ab wann eine Ausweisung als Sanierungsgebiet für die Einsatzbeschränkungen maßgeblich ist, deren grundsätzliche Notwendigkeit zur Rechtssicherheit der Betriebe in den Vorgesprächen bereits anerkannt worden ist. Im Sinne der Kalkulierbarkeit für Unternehmen sollte dabei bei einer Änderung des Sanierungsgebietes bzw der erstmaligen Ausweisung eines Gebietes als Sanierungsgebiet innerhalb eines Winterhalbjahres der Status des Gebietes jeweils zu Anfang des Winterhalbjahres, somit jeweils am 1. Oktober, ausschlaggebend sein.

Fehlende Opting-Out-Klausel

Eine ganz essentielle Regelung, die - wie eingangs betont- für unsere Zustimmung zur Verordnung unabdingbar ist, fehlt im Entwurf und sollte unbedingt aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um eine „Opting-Out-Klausel“, wonach im begründeten Einzelfall unter bestimmten, genau festgelegten Kriterien der Einsatz eines Gerätes bzw einer Maschine auch dann in Sanierungsgebieten zulässig sein soll, wenn eine Partikelfilternachrüstung nicht möglich ist.

Diese Klausel ist für die Wirtschaft unbedingt notwendig, da nicht alle Offroad-Geräte technisch nachrüstbar sind bzw die Nachrüstung in Einzelfällen mit einem großen Leistungsverlust für die Maschine oder einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden ist.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

„ § 2 ist nicht anzuwenden auf jene Maschinen und Geräte, für die die Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros vorliegt, dass eine Nachrüstung mit Partikelfilter aus motorentechnischen oder einsatztechnischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand möglich ist oder dadurch die ursprüngliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Maschine/des Geräts so eingeschränkt wird, dass ein marktüblicher Gebrauch der Maschine/ des Geräts nicht mehr möglich wäre. Der Behörde ist diese Bestätigung auf Verlangen vorzulegen.“

Die vorgeschlagene Formulierung geht von folgenden Überlegungen aus:

- Die in § 9b IG-L festgelegten Grundsätze sind bei der Anordnung von Maßnahmen zu berücksichtigen; das in Z 4 verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip findet daher in der Regelung seinen Niederschlag. Eine solche Unverhältnismäßigkeit wäre zB dann gegeben, wenn der Preis des Partikelfilters 20 % des Restwerts des Geräts/ der Maschine übersteigt.
- Unter „einsatztechnischen Gründen“ ist zB der Fall zu verstehen, dass Partikelfilter in einem Stop und Go-Betrieb nicht funktionieren.
- Die Erfahrungen zeigen, dass es in Einzelfällen bei bestimmten Maschinen/Geräten (zB bei Baggern) vorkommen kann, dass eine Nachrüstung mit Partikelfilter zwar technisch möglich wäre, diese jedoch zu einem empfindlichen Leistungsverlust des Geräts/der Maschine führen würde, sodass die zwingende Verschreibung eines Partikelfilters nicht gerechtfertigt wäre.

Zu den Erläuterungen

Wir weisen auf ein redaktionelles Versehen hin: Im Verordnungstext wird der sachliche Geltungsbereich der Verordnung auf PM₁₀-Sanierungsgebiete eingeschränkt. Demgegenüber findet sich in den Erläuterungen (Seite 6, zweiter Absatz) noch die Aussage, dass die Verwendung von Maschinen und Geräten auch in NO₂-Sanierungsgebieten untersagt werden soll.

Wir ersuchen, unsere Anliegen bei der Ausgestaltung der Verordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin